

Rosemann, Nils

Die rechtlichen Grundlagen von Menschenrechtserziehung

ZEP : Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik 25 (2002) 4, S. 22-26



Empfohlene Zitierung/ Suggested Citation:

Rosemann, Nils: Die rechtlichen Grundlagen von Menschenrechtserziehung - In: ZEP : Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik 25 (2002) 4, S. 22-26 - URN: urn:nbn:de:0111-opus-62015

in Kooperation mit / in cooperation with:

ZEP Zeitschrift für internationale Bildungsforschung
und Entwicklungspädagogik

"Gesellschaft für interkulturelle Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik e.V."

<http://www.uni-bamberg.de/allgpaed/zep-zeitschrift-fuer-internationale-bildungsforschung-und-entwicklungspaedagogik/profil>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik

25. Jahrgang Dezember 4 2002 ISSN 1434-4688D

Claudia Lohrenscheit	2	Zum Zusammenhang von Menschenrechten <i>und</i> Bildung
Astrid Kaiser	6	Didaktik der Menschenrechtsbildung
Karl-Peter Fritzsche	10	UNESCO-Lehrstuhl für Menschenrechtserziehung. Kulturelles Kapital und kritisches Potenzial
Simone Wittek	14	Bildung und Kinderrechte. Das Children's Resource Centre in Kapstadt
Birgit Brock-Utne	16	Bildung für Alle oder Schulung für Wenige?
Nils Rosemann	22	Die rechtlichen Grundlagen von Menschenrechtserziehung
Volker Lenhart	27	Menschenrechtsbezogene Sozialpädagogik: Kinderarbeit
Ulrich Klemm	31	„Das Wohl des Kindes ist vorrangig zu berücksichtigen“. Die Frage nach Menschen- und Kinderrechten in der Schule
Porträt	35	Sandra Reitz: Menschenrechtserziehung bei amnesty international
BDW	37	Sektionstagung 2003 / Arme Länder zahlen hohen Preis für wachsende Wissenskluft / Kilemi Mwiria / Globales Lernen im Schulprofil
VENRO	40	Bericht aus der VENRO-Arbeitsgruppe „Entwicklungspolitische Bildung“
	42	Rezensionen / Unterrichtsmaterialien / Informationen

Impressum

ZEP - Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik 25. Jg. 2002, Heft 4

Herausgeber: Gesellschaft für interkulturelle Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik e.V. und KommEnt

Schriftleitung: Annette Scheunpflug

Redaktionsanschrift: ZEP-Redaktion, Pädagogik I, EWF, Regensburger Str. 160, 90478 Nürnberg

Verlag: Verlag für Interkulturelle Kommunikation (IKO). Postfach 90 04 21, 60444 Frankfurt/ Main, Tel.: 069/784808; ISSN 1434-4688 D

Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: erscheint vierteljährlich; Jahresabonnement € 20,- Einzelheft € 6,-; alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten; zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direkt vom Verlag. Abbestellungen spätestens acht Wochen vor Ablauf des Jahres.

Redaktion: Barbara Asbrand, Hans Bühler, Asit Datta, Helmuth Hartmeyer, Richard Helbling, Torsten Jäger, Ulrich Klemm, Gregor Lang-Wojtasik, Claudia Lohrenscheit, Gottfried Orth, Bernd Overwien, Georg-Friedrich Pfäfflin, Annette Scheunpflug, Klaus Seitz, Horst Siebert, Barbara Toepfer

Technische Redaktion: Gregor Lang-Wojtasik, Matthias Huber, Katrin Lohrmann 0911/5302-735.

Abbildungen: (Falls nicht bezeichnet) Privatfotos oder Illustrationen der Autoren.

Titelbild: Ruth Cameson

Diese Publikation ist gefördert vom Ausschuss für Entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik, Stuttgart. Das Heft ist auf umweltfreundlichem chlorfreien Papier gedruckt.

Nils Rosemann

Die rechtlichen Grundlagen von Menschenrechtserziehung

Zusammenfassung: Im folgenden Beitrag werden die Entstehungsgeschichte, Inhalte und Ziele von Menschenrechtserziehung im Normsystem der Vereinten Nationen analysiert.¹ Zentrales Element der Darstellung sind dabei die Dokumente zur Dekade der Menschenrechtserziehung der Vereinten Nationen (1995 - 2004). Im Vergleich zwischen normativem Anspruch dieser Dokumente und deren fehlender nationaler Umsetzung werden Defizite in der schulischen, außerschulischen und berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung dargestellt und schließlich Möglichkeiten aufgezeigt, wie die erkannten Defizite kompensiert werden können.

Vorbemerkungen

Voraussetzung eines effektiven Menschenrechtsschutzes ist die Kenntnis um die Menschenrechte. Nur wer seine Rechte kennt, kann deren Verletzung als Unrecht empfinden. Nur wer um die Rechte des anderen weiß, kann diese achten, nicht verletzen und sich für deren Schutz einsetzen. Aus diesem Grund wird in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 formuliert (UN-Doc. A/810, S. 71): „[...] proklamiert die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und [...] ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung [...] zu gewährleisten.“

Auch wenn Staaten international zur Achtung, dem Schutz und der Verwirklichung der Menschenrechte verpflichtet sind, ist deren weltweite Verletzung an der Tagesordnung. Immer häufiger wird zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen im Allgemeinen und zur Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung sowie religiöser und kultureller Intoleranz im Besonderen von Bildung und Erziehung zur Toleranz oder einer Kultur der Menschenrechte gesprochen.

Internationaler Diskurs zur Menschenrechtserziehung

Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 29 der Konvention über die Rechte des Kindes sprechen von einem Menschenrecht auf Bildung. Alle diese Formulierungen weisen darauf hin, dass der Mensch durch Bildung in die Lage versetzt werden soll, seine Person und Würde selbstbestimmt zu entwickeln und entfalten sowie ihm eine aktive Beteiligung im sozialen Leben zu ermöglichen (Mehedi 1999).

In seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 13 zu Artikel 13 IPwskR stellt der Ausschuss der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte fest, dass das Menschenrecht auf Bildung eine gewisse Qualität mit umfassen muss. Das Menschenrecht auf Bildung ist demnach ein Menschenrecht auf „gute und ausreichende Bildung“ (UN-Doc. E/C. 12/1999/10). Und die spätere Unterkommission der Vereinten Nationen für Menschenrechte stellte 1997 fest, das Menschenrecht auf Bildung sei als ein Menschenrecht auf Menschenrechtserziehung zu verstehen. (Sub-Commission on Prevention 1997/7)

Von diesem Verständnis aus ist die Dekade der Vereinten Nationen zur Menschenrechtserziehung (1995 - 2004) zu verstehen (UN-Doc. GA/RES/50/177). Diese definiert in einem Aktionsprogramm zur Implementierung der UN-Dekade Umfang, Methoden und Inhalte von Menschenrechtserziehung (UN-Dekade) von 1995-2004.

Definitionen von Menschenrechtserziehung

Nach Artikel 2 des Aktionsprogramms zur Implementierung der UN-Dekade (UN-Doc. A/51/506/Add. 1) stellt Menschenrechtserziehung jene Bildung dar, die durch Training, Verbreitung und Information hilft, eine allgemeine Kultur der Menschenrechte durch die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten und die Veränderung von Eigenschaften zu schaffen.

Die „allgemeine Kultur der Menschenrechte“ wird mit den Zielen umschrieben:

- (a) die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken;
- (b) die volle Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und das Verständnis der dem innewohnenden Würde;
- (c) die Unterstützung von Verständigung, Toleranz, Gleichheit der Geschlechter, Freundschaft unter Nationen, indigenen Völkern und (racial) ethnischen, religiösen und sprachlichen Gruppen;
- (d) die Ermöglichung aller Menschen zur effektiven Teilhabe in einer freien Gesellschaft;
- (e) die Weiterentwicklung der Aktivitäten der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens.

Da die UN-Dekade eine sehr breite Definition von Menschenrechtserziehung gibt und den Adressatenkreis von Menschenrechtserziehung nicht beschreibt, gibt es andere Vorschläge für kürze Definitionen. So definiert die Human Rights Education Associates, ein internationales Netzwerk von NGOs und Pädagoginnen und Pädagogen, Menschenrechtserziehung als „Aktivitäten, die mit dem ausdrücklichen Ziel entwickelt werden, handlungsorientierte Kenntnisse und das Verständnis über die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte angelegten Menschenrechte und deren Schutzsystem zu vermitteln.“ (Human Rights Education Associates 2002, S.2)

Eine solche, weite Definition ist zu befürworten. In ihr spiegelt sich der internationale Diskurs wieder und ein handlungsorientierter Ansatz der Bildung wird auch durch neuere Ansätze der präventiven Bildung bestätigt. So verbindet beispielsweise Artikel 135 des Abschlussdokumentes der Weltkonferenz gegen Rassismus (Durban 2001) Menschenrechtserziehung mit dem zum Verbot der rassistischen Diskriminierung und definiert jene Menschenrechtserziehung als Bildung „über die internationalen Normen [...] und ihre Anwendbarkeit im innerstaatlichen Recht sowie über ihre Verpflichtungen nach dem internationalen Recht der Menschenrechte“ (UN-Doc.A/CONF/189/12).

Allgemeine Anforderungen an die Bundesrepublik Deutschland

Neben den Staatenpflichten zur Verwirklichung des Menschenrechts auf Bildung beschreiben vor allem die Aktionsprogramme der Weltkonferenz für Menschenrechte (UN-Doc. A/CONF. 157/24) und die Weltkonferenz gegen Rassismus sowie das Aktionsprogramm zur UN-Dekade die Pflichten der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Menschenrechtserziehung. Diese Pflichten werden regelmäßig durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen (A/RES/55/94 vom 04. Dezember 2000 sowie A/RES/56/147 und A/RES/56/167 vom 19. Dezember 2001) und die Menschenrechtskommission (E/CN.4/RES/2001/71 vom 26. April 2002 und E/CN.4/RES/2002/74 vom 25. April 2002) bestätigt und konkretisiert.

Als Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen ist die Bundesrepublik Deutschland durch Artikel 33 des Aktionsprogramms

der Weltkonferenz für Menschenrechte aufgefordert, Programme der Menschenrechtserziehung zu schaffen, die gegenseitiger Verständigung, Toleranz, Frieden und freundschaftlichen Beziehungen zwischen Staaten, Völkern und Gruppen dienen.

Artikel 130 des Aktionsprogramms der Weltkonferenz gegen Rassismus fordert alle unterzeichnenden Staaten - und so auch die Bundesrepublik Deutschland - hinsichtlich der Rassismusprävention auf, „Aktivitäten durchzuführen und zu erleichtern, die darauf abzielen, junge Menschen in Menschenrechten und demokratischem Staatsbürgersinn zu unterweisen und ihnen eine Werthaltung der Solidarität, der Achtung und der Wertschätzung der Vielfalt zu vermitteln, so auch der Achtung unterschiedlicher Gruppen. Besondere Anstrengungen sollen unternommen oder eingeleitet werden, um junge Menschen für die Achtung der demokratischen Werte und der Menschenrechte zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären, um gegen Ideologien anzukämpfen, die auf dem Irrglauben an eine rassistische Überlegenheit beruhen.“

Das Aktionsprogramm zur Umsetzung der UN-Dekade fordert die Bundesregierung auf zur:

- Einschätzung der Bedürfnisse und Formulierung effektiver Strategien für die Weiterentwicklung von Menschenrechtserziehung für alle Schulstufen, in Sprachunterricht und der schulischen wie außerschulischen Bildung (Artikel 10 (a));
- Bildung und Stärkung von Programmen und Möglichkeiten der Menschenrechtserziehung auf der internationalen, regionalen, nationalen und lokalen Ebene (Artikel 10 (b));
- koordinierten Entwicklung von Materialien zur Menschenrechtserziehung (Artikel 10 (c));
- Stärkung der Rolle und Möglichkeiten von Massenmedien zur Weiterentwicklung der Menschenrechtserziehung (Artikel 10 (d));
- weltweiten Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in so vielen wie möglichen Sprachen beizutragen (Artikel 10 (e));
- Schaffung von Nationalen Kontaktstellen (national focal points) zur Menschenrechtserziehung (Artikel 28 (a));
- Schaffung von Nationalen Forschungs- und Trainingszentren für Menschenrechte (national human rights resource an training centre) (Artikel 28 (d)).

Konkretisiert werden diese Anforderungen durch die Richtlinien für Nationale Aktionspläne zur Menschenrechtserziehung (UN-Doc. A/52/469/Add. 1) des Hochkommissariates für Menschenrechte der Vereinten Nationen.

Anforderungen hinsichtlich bestimmter Berufsgruppen

Neben dem dargestellten allgemeinen Rahmen der Menschenrechtserziehung in Bezug auf Inhalte und Ziele wird Menschenrechtserziehung immer auch für bestimmte Gruppen gefordert.

So fordert das Aktionsprogramm der Weltkonferenz für Menschenrechte auch die Bundesrepublik Deutschland auf, - gemäß Artikel 82 Bildungsmaßnahmen durchzuführen, die die Standards der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Bezug auf Militärangehörige, mit

der Gesetzesanwendung betraute Personen, Polizei und Personal der Gesundheitsdienste thematisiert,

- gemäß Artikel 69 sind besondere Bildungsmaßnahmen für Juristen/innen, Richter/innen, Sicherheitskräfte /-beamte durchzuführen.

Das Aktionsprogramm zur Umsetzung der UN-Dekade fordert auf,

- gemäß Artikel 24 zum speziellen Training von allen Gruppen, die in einer bestimmten Position und Verhältnis zur Verwirklichung der Menschenrechte sind. Das sind insbesondere: Polizei, Strafvollzugsbedienstete, Juristen/innen, Richter/innen, Lehrer/innen, Lehrplanentwickler/innen, bewaffnete Kräfte / Armee, international tätige Beamte und Angestellte, Entwicklungshelfer/innen, Angehörige von Friedenseinsätzen, Mitglieder von Nichtregierungsorganisationen, Angestellte und Arbeiter/innen der Medien, Regierungsbeamte, Parlamentarier/innen.

- gemäß Artikel 25 sollen Schulen, Universitäten, Fachinstitutionen und -programme, Sprachschulen und -Programme, Schulcurricula und Arbeitsmaterialien entwickeln, um Menschenrechtserziehung in der frühkindlichen Erziehung, Grundschule, Sekundarbildung, weiterführenden Schulbildung, Erwachsenenbildung zu verankern.

- gemäß Artikel 26 sollen Materialien zur Menschenrechtserziehung im non-formalen (außerschulischen bzw. außeruniversitären) Bildungsbereich mit der Unterstützung der Bundesregierung unter anderen entwickelt werden durch: geeignete Institutionen der Zivilgesellschaft (einschließlich NGOs), Arbeitgeber- und Arbeitnehmer/innenvereinigungen, Gewerkschaften, Massenmedien, religiöse Organisationen, Organisationen der Wohlfahrt, Familien, unabhängige Informations-, Forschungs- und Trainingszentren.

Konkretisiert werden diese vielfältigen Adressaten/innen von Menschenrechtserziehung noch durch die schon erwähnten Richtlinien für Nationale Aktionspläne zur Menschenrechtserziehung.

Besondere Anforderungen an die Bundesrepublik Deutschland

Neben diesen allgemeinen Pflichten durch internationale Standards wird die Menschenrechtssituation der Bundesrepublik Deutschland immer wieder konkret überprüft. Zu diesem Zweck gibt es sogenannte Vertragsausschüsse, die die Erfüllung der Pflichten aus konkreten Verträgen zum Menschenrechtsschutz überprüfen. Es sind die einzigen Gremien im Rahmen des Schutzsystems der Vereinten Nationen, die die dargestellten allgemeinen Pflichten konkretisieren und die Anstrengungen der Bundesrepublik Deutschland zur deren Erfüllung bewerten.

So thematisierte im Jahr 2001 der Ausschuss zur Beseitigung der rassistischen Diskriminierung der Vereinten Nationen in den Abschlussbemerkungen zum 15. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland die Misshandlung von „Ausländern, einschließlich Asylbewerbern, und deutschen Staatsangehörigen ausländischer Herkunft durch Beamte der Strafverfolgungsbehörden. ... [und] bittet... eindringlich, die vor-

handenen Ausbildungsmaßnahmen für diejenigen Beamten zu verstärken, die mit Angelegenheiten befasst sind, die Ausländer, einschließlich Asylbewerber, und deutsche Staatsangehörige ausländischer Herkunft betreffen.“ (UN-Doc. CERD/C/58/CRP = CERD/C/58/Misc.21/Rev.4)

Ebenfalls im Jahr 2001 nahm der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zum vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland Stellung. Darin erneuert der Ausschuss „seine Besorgnis darüber, dass in der Rechtsprechung nicht auf den Pakt und seine Bestimmungen Bezug genommen wird. [...] Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Richter keine ausreichende Ausbildung im Bereich der Menschenrechte erhalten, insbesondere hinsichtlich der im Pakt gewährleisteten Rechte. Ein ähnlicher Mangel an Ausbildung im Bereich der Menschenrechte kann bei Staatsanwälten und anderen für die Umsetzung des Pakts zuständigen Akteuren festgestellt werden.“ (UN-Doc. E/C.12/1/Add. 68)

Der Vollständigkeit halber ist noch auf den zweiten Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz zu Deutschland (European Commission on Racism and Intolerance, ECRI (2001) 36, Second Report on Germany, adopted on 15 December 2000) zu erwähnen, in denen zur Antirassismuarbeit und Prävention vor rechten Parteien aufgefordert wird. Dabei sollen Bildungsmethoden im Vordergrund stehen, die die Menschenrechte als normatives Konzept in den Mittelpunkt stellen und dieses nicht nur im allgemeinen Bildungssystem anwendbar machen.

Ansätze zur Umsetzung der internationalen Anforderungen

An dieser Stelle bleibt zusammenfassend festzustellen, dass die internationalen Pflichten im Bereich der Menschenrechtserziehung umfangreich sind und die Bundesrepublik Deutschland wegen konkreter Defizite in der Menschenrechtserziehung von einzelnen Berufsgruppen und zur Rassismus- und Diskriminierungsprävention in die Kritik geraten ist. Aus diesem Grund soll im zweiten Teil dieses Beitrages der Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland nachgegangen werden. Dabei wird auf staatliche Aktivitäten Bezug genommen, da dieser originärer Adressat von Menschenrechtsverpflichtungen ist. Die umfangreichen zivilgesellschaftlichen und akademischen Aktivitäten werden in dieser Betrachtung nicht bewertet.

Zentrales Dokument der Umsetzung internationaler Anforderungen im Bereich der Menschenrechtserziehung und des Versuches, Menschenrechtserziehung in der Bundesrepublik Deutschland zu implementieren ist die Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule vom 14. Dezember 2000 (Empfehlung der KMK zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule i.d.F. vom 14. Dezember 2000).

Diese Empfehlung ist jedoch für die Bildungspolitik zuständigen Landeskultus- und -bildungsministerien unverbindlich und wurde lediglich in Nordrhein-Westfalen als verpflichtender Erlass umgesetzt. In die Schulgesetze haben sie nur begrenzt und mittelbar Einfluss gefunden.

Nach der Empfehlung sollen durch Menschenrechtserziehung Kenntnisse und Einsichten vermittelt werden, die zu einer normativen Basis zur Beurteilung der politischen Verhältnisse werden sollen, um sich so für deren Verwirklichung und Schutz einzusetzen. Hierin zu vermittelnde Kenntnisse werden beschrieben mit:

„- die historische Entwicklung der Menschenrechte und ihre gegenwärtige Bedeutung;

- die Bedeutung der Grund- und Menschenrechte, sowohl für die Rechte des Einzelnen als auch für die objektiven Gestaltungsprinzipien des Gemeinwesens;

- das Verhältnis von persönlichen Freiheitsrechten und sozialen Grundrechten im Grundgesetz und in internationalen Konventionen;

- die unterschiedliche Auffassung und Gewährleistung der Menschenrechte in verschiedenen politischen Systemen und Kulturen;

- die grundlegende Bedeutung der Menschenrechte für das Entstehen des modernen Verfassungsstaates;

- die Notwendigkeit der Berücksichtigung eines individuellen Menschenrechtsschutzes im Völkerrecht;

- die Bedeutung internationaler Zusammenarbeit für die Verwirklichung der Menschenrechte und die Sicherung des Friedens;

- das Ausmaß und die sozialen, ökonomischen und politischen Gründe der weltweit festzustellenden Menschenrechtsverletzungen.“

Obwohl die Bundesregierung in ihrem „Antirassismusbericht“ (Bundestagsdrucksache, 14/5456, Ziffer 21, Punkt II. 1.) vom 08. Mai 2002 der Menschenrechtserziehung ebenfalls die Rolle einer normativen Basis der Demokratie und eines toleranten Zusammenlebens in Vielfalt und Freiheit von Rassismus und Diskriminierungen zuschreibt, ist sie von deren konkreter Umsetzung weit entfernt. Die Entwicklung eines Konzepts und die konkrete Umschreibung der Adressaten/innen und der Akteure/innen von Menschenrechtserziehung erfolgt in dem „Antirassismusbericht“ nicht.

Defizite in der Umsetzung und internationale Anforderungen

Da die Dokumente der UN-Dekade zur Menschenrechtserziehung empfehlenden Charakter haben, fehlt es an einer konkreten Ausgestaltung des Menschenrechtes auf Menschenrechtserziehung in der Bundesrepublik Deutschland. Diese fehlende praktische Rolle spiegelt sich psychologischen Studien im Bereich der Menschenrechte wieder (Müller 1999; Sommer 1999), die grundlegende Defizite in der Menschenrechtserziehung feststellen.

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland keine nationale Kontaktstelle, keine nationale Forschungs- und Trainingsstelle und keinen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Dekade der Menschenrechtserziehung. Der letzte Bericht der Bundesrepublik Deutschland an das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte stammt aus dem Jahr 1998.

Eine Studie des Europarates (Council of Europe, June 1999)

bestätigt diese negative Wahrnehmung bezüglich der Umsetzung internationaler Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtserziehung, in dem es Aktivitäten und gute Ansätze zur Umsetzung dieser Verpflichtungen fast ausschließlich in den Transitionsländern Mittel- und Südosteuropas feststellt. Die Defizite werden an einem Mangel an Unterstützung durch die Regierungen und dem Fehlen von ausgebildeten Trainern/innen sowie Arbeitsmaterialien festgemacht.

Lösungsansätze zur Behebung der Defizite

Die erheblichen Defizite bei der Umsetzung der UN-Dekade für Menschenrechtserziehung können nur durch eine Verbesserung der Strukturen und erhöhte Anstrengungen von Bundesregierung und Zivilgesellschaft - vor allem Forschung der Nichtregierungsorganisationen - behoben werden.

Nationales Forschungs- und Trainingszentrum für Menschenrechte

Zu diesem Zweck braucht die Bundesrepublik Deutschland ein nationales Forschungs- und Trainingszentrum für Menschenrechte. Die Aufgaben dieser Nationalen Forschungs- und Trainingszentren für Menschenrechte sind gemäß Artikel 61 Aktionsprogramm UN-Dekade unter anderem: Forschung über Menschenrechte und Menschenrechtserziehung, Übersetzung und angemessene Adaption von Lehrmaterialien, Herausgabe an Berufsgruppen und Sozialarbeiter/innen, geschlechtersensibles Training der Trainer/innen, Organisation von Praktika für Studierende und Pädagogen/innen zur Entwicklung von Programmen der Menschenrechtserziehung, Organisation von Kulturveranstaltungen, Wartung einer Datenbank von Experten/innen und Institutionen der Menschenrechtserziehung, Assistenz bei internationalen Programmen sowie Herausgabe von Publikationen, Organisation von Tagungen und Entwicklung von Richtlinien zur Menschenrechtserziehung.

Nationale Kontaktstelle bzw. eines nationalen Komitees zur Menschenrechtserziehung

Zusätzlich dazu ist die Gründung einer nationalen Kontaktstelle bzw. eines nationalen Komitees zur Menschenrechtserziehung notwendig. Aufgaben der Nationalen Kontaktstellen sind gem. Artikel 28 (b) Aktionsprogramm zur UN-Dekade unter anderem: Identifizierung der Bedürfnisse und Notwendigkeiten für Menschenrechtserziehung, Erarbeitung von nationalen Aktionsplänen, Fundraising und Koordinierung regionaler und internationaler Aktivitäten zur Implementierung von Menschenrechtserziehung. Nach den Artikeln 20 ff der Richtlinien für nationale Aktionspläne zur UN-Dekade zur Menschenrechtserziehung kommt den nationalen Komitees zur Menschenrechtserziehung die zentrale Rolle bei der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung nationaler Aktionspläne zur Menschenrechtserziehung zu. Die Ernennung als nationales Komitee zur Menschenrechtserziehung hat nach Artikel 21 durch die Bundesregierung zu erfolgen.

Deutsches Institut für Menschenrechte

Letztendlich hat das 2001 gegründete Deutsche Institut für Menschenrechte, als „Nationale Menschenrechtsinstitution“ eine entscheidende Rolle bei der Implementierung internationaler Standards - und so auch bei den Anforderungen im Bereich Menschenrechtserziehung - einzunehmen. Jedoch es einerseits nicht die Versäumnisse der Bundesregierung(en) seit 1995 wegmachen. Andererseits muss es erst durch ein eindeutiges politisches Zeichen, das sich überwiegend in der ausreichenden Ausstattung des Institutes zu zeigen hat, mandatiert werden. So hat der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in seinen Abschlussbemerkungen zum Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland betont: „Der Ausschuss begrüßt die Einrichtung des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR), merkt jedoch an, dass die Funktionen des DIMR auf Forschung, Ausbildung und politische Beratung begrenzt zu sein scheinen, und dass es nicht über die Befugnisse verfügt, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen häufig übertragen werden, wie die Befugnis Beschwerden nachzugehen, nationale Untersuchungen durchzuführen und Empfehlungen für Arbeitgeber und andere Akteure zu formulieren. Im Kontext des Pakts sind diese Einschränkungen besonders bedauerlich, da wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in diesem Vertragsstaat weniger Beachtung finden und eine geringere Sicherung genießen als bürgerliche und politische Rechte.“ (UN-Doc. E/C.12/1/Add.68).

Menschenrechtserziehung ist ein Konzept lebenslangen Lernens. Es vermittelt Kenntnisse über Menschenrechte und soll zum Schutz und der Achtung dieser elementaren Bereiche der menschlichen Würde beitragen. Dabei dekonstruiert Menschenrechtserziehung politische, soziale, kulturelle und ökonomische Machtstrukturen. Ohne die Anstrengungen aller Akteurinnen und Akteure sowie Adressantinnen und Adressaten ist das nicht zu erreichen. Das staatliche Aus- und Weiterbildungssystem hat hierfür den Rahmen zu bieten.

Anmerkungen

1 Der Artikel geht auf eine Studie des Verfassers für das Deutsche Institut für Menschenrechte (Berlin) zurück, die Ende 2002 veröffentlicht werden wird. Die im Artikel wiedergegeben Meinungen und Wertungen sind solche des Verfassers und nicht des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Die normativen Grundlagen des Artikels wurden in einem Beitrag in „One Country“, Heft 3/2002 das vom Nationalen Geistigen Rat der Bahá'í in Deutschland e.V. herausgegeben wird, erstmals besprochen.

Rechtsdokumente

A/RES/55/94 vom 04. Dezember 2000 sowie A/RES/56/147 und A/RES/56/167 vom 19. Dezember 2001.
 Aktionsprogramm der Weltkonferenz für Menschenrechte vom 14-25 June 1993 (UN-Doc. A/CONF.157/24).
 Aktionsprogramm zur Implementierung der UN-Dekade vom 12. Dezember 1996 (UN-Doc. A/51/506/Add.1).
 Art. 135 des Aktionsprogramms der Weltkonferenz gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenangst und zusammenhängender Intoleranz vom 08. September 2001 (UN-Doc. A/CONF/189/12).
 Art. 6 lit c des general comment 13 vom 08. Dezember 1999 - UN-Doc. E/C.12/1999/10.
 Artikel 11, Abschlussbericht vom 21. März 2001 (UN-Doc. CERD/C/58/CRP = CERD/C/58/Misc.21 /Rev.4).
 Artikel 12, Abschlussbericht vom 31. August 2001 (UN-Doc. E/C.12/1/Add.68).

Artikel 13, Abschlußbericht vom 31. August 2001 (UN-Doc. E/C.12/1/Add.68).

Bericht über die aktuellen und geplanten Maßnahmen und Aktivitäten der Bundesregierung gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Gewalt vom 08. Mai 2002 (gem. Ziff. 21, Punkt II I. des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 30. März 2001 (BT-Drs. 14/5456)).

Council of Europe, A preliminary survey of human rights education and training in the member States of the council of Europe and States with special guest status, June 1999 - basierend auf der Empfehlung 1346 (1997) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zur Menschenrechtserziehung vom 26. September 1997.

E/CN.4/RES/2001/71 vom 26. April 2002 und E/CN.4/RES/2002/74 vom 25. April 2002.

Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4. Dezember 1980 i.d.F. vom 14. Dezember 2000).

European Commission on Racism and Intolerance, ECRI (2001) 36, Second Report on Germany, adopted on 15 December 2000.

Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen 217 (III) 1948, in Official Records thrid Session (part I) Resolutions (UN-Doc. A/810), S. 71.

Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 1995 (UN-Doc. GA/RES/50/177).

Richtlinien für Nationale Aktionspläne zur Menschenrechtserziehung vom 10. Oktober 1997 (UN-Doc. A/52/469/Add.1).

Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities - Resolution 1997/7 vom 22. August 1997.

Literatur

Mehedi, Mustapha: The realization of the right to education, including education in human rights - UN-Doc.: E/CN.4/Sub.2/1999/10 vom 08. Juni 1999.

Human Rights Education Associates, resourcebook 2000, - www.hrea.org.

Müller, L.: Menschenrechtserziehung in Deutschland. Ziele, Erfolge, Perspektiven, in: G. Sommer, J. Stellmacher & U. Wagner (Hrsg.), Menschenrechte und Frieden, 1999 (S. 349-355). Marburg: Arbeitskreis Marburger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Friedens- und Abrüstungsforschung.

Sommer, G.: Die Menschenrechts-Charta der Vereinten Nationen - Kenntnisse, Einstellungen sowie Präsentationen in deutschen Printmedien; in: G. Sommer, J. Stellmacher & U. Wagner (Hrsg.), Menschenrechte und Frieden, 1999 (S. 39-61). Marburg: Arbeitskreis Marburger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Friedens- und Abrüstungsforschung.

Nils Rosemann arbeitete von 1998 - 2002 als Rechtsanwalt, ist Doktorand an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und freier Mitarbeiter des Deutschen Institut für Menschenrechte (Berlin). Er ist ehrenamtliches Vorstandsmitglied des World University Service und der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen sowie Mitglied des Koordinierungskreises des FORUM Menschenrechte. Veröffentlichungen u.a.: Soziale Menschenrechte - die vergessenen Menschenrechte? Zur Anteilbarkeit der Menschenrechte - ein interdisziplinärer Überblick. Berlin 2001; Human Rights Education as a Preventive Measure Against Racism, in: Podium 1/2002

